

15. D E Z E M B E R 1888

5. S i t z u n g

(Schluss-Sitzung)

e-archiv

Protokoll

über die
V. Landtagssitzung
abgehalten am 18. Jänner 1888.

Anwesende des k. k. Reichsraths-Commissars u. in der Sache
a. öffentl. 13 Herren Abge.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll von
der letzten ^{Sitzung} gelesen u. genehmigt.

1. Gegenstand. Kaiser Zoll- u. Handelsverträge mit der Schweiz
die bezüglichem Wechseln werden beschlossen.

Von dem k. Reg. Commissar wird über das gesonderte
Komitee dieses Vortrages in längerem mündlichen Anhör-
einandergespräch Erklärung erteilt u. dann von
mehreren Diskussionen zur Abstimmung über den ganzen
Vortrag gestellt u. einstimmig genehmigt.

2. Gegenstand. Reichs- und Landesgesetz, betreffend die Ab-
änderung vom Art. XVIII. des österr. k. k. Zoll-
u. Handelsvertrages, sowie die Genehmigung desselben.

Es wird die bez. Zeitschrift der k. Regierung
u. ferner die franz. Vorlage selbst gelesen. In
dieser Sitzung zum ersten Male, wird zur Ab-
stimmung gestellt u. der Vortrag einstimmig genehmigt.

3. Gegenstand. Gesetz der Gemeindeverfassung Genesio, be-
treffend die Rheinbun-Deutschen.

Nach Vorlesung der k. k. Zeitschrift u. der bez. Gesetzab-
theilung ^{Dr. Daballa} wird von
Daballa zur Abstimmung gestellt. Der

Vortrag lautet:

„Von der k. Regierung zu erklären über den Beschlussestand
der Gemeinde unsere Gesetzentwürfe zu machen u. voll-
ständig in der nächsten Session eine entsprechende
Vorlage einzubringen.“

Wird einstimmig angenommen.

4. Guzumfund. Gutachten des linfl. Rates zur Aufhebung der
des bezugl. des f. Reg. sowie des be-
aufst. Gutachten des Rates zur Verlesung.

Das f. Reg. Comitee stellt mit einigen ^{Veränderungen}
Wortan für die Lesung ein a. ^{Gutachten} ~~Wortan~~ des Comitee
festlegung in das kommende Session.

Da noch niemand das Wort ergreift, wird über den
Comiteebeschluss abgestimmt, derselbe lautet:

„es sei die f. Regierung ersucht zu wollen allfällig
kommissarisch eine entsprechende Vorlage einzubringen.“

Dieser Antrag wird mit 12 gegen 1 Stimmen (Kaiser)
angenommen.

5. Guzumfund. Gutachten des Kommissars des linfl. Finanzrat
sowie des f. Reg. Comitee zur Verlesung von
galt. des von Comitee in Session.

Nach Verlesung der bezüglichen Aktenstücke wird
ohne Debatte zur Abstimmung über den Com. Antrag
gegriffen, derselbe lautet:

„Das Landtag wolle dem l. Finanzrat
eine Subvention von 4000^{fl} mit der Landeskasse zu
bewilligen.“ — einstimmig angenommen.

6. Kuzumfund betreffen die Beschaffung eines
Leibzuges an die Weltausstellung in Venedig.

„Der bezugl. Antrag lautet:

„Der Landtag wolle den f. Reg. Comitee
eine Subvention von 5000^{fl} genehmigen zur
Beschaffung“, was mit 11 gegen 1 Stimmen
angenommen wird.

7. Guzumfund. Gutachten des Landboten And. Pfeiler von
König zur Aufhebung eines Landesgesetzes.

Der bezugl. Gutachten, sowie des Gutachten werden
ausgegeben a. ^{festgelegt} wird ohne Debatte zur Abstimmung

Der Antrag verfaßt. Derselbe lautet:
es wolle die k. Reg. anmüßig werden dem k. k. Land-
tag vom 1. Jänner 1889 an mit 1/2 pro Tag zu bewilligen.
mündlich angenommen.

8. Gegenstand. Prüfung der landstättl. Taxen = und Laibkassen-
anweisung für d. J. 1886 u. 1887.

Der k. Reg. Commissioner gibt folgende Aufklärung
über den "Nominal- u. Aufschlagsersatz" der im
Laibkassen l. Taxenkasse befindlichen Pfaffen.
Der Com. Antrag über die beiden Prüfungen, welche
in Ordnung bestimmt werden, lautet auf die Hauptan-
weisung des Landes, welche auf dem Dispositiv
mündlich verfaßt.

9. Gegenstand. Prüfung über den Besitz = u. Einwand-
Permissionen für d. J. 1887.

Von Seite der k. Reg. Commissioner werden folgende
mündliche Aufklärungen über diesen Gegenstand gegeben
u. fassen die Antrag:

„Die k. Regierung zu erforschen, zur Habung der Beweise-
den Abfertigung, so fern die selben nicht schon von
den Ministerialämtern weg abgefallen wären, für
den nächsten Landtag gewisse Vorlagen zu bringen;
sofern aber wolle der Landtag die Prüfung pro 1887
zumessen.“

mündlich angenommen.

10. Gegenstand. Antrag der k. Landtagstribüne Dr. Pflanzl-
in Vorlagen gebracht von k. Reg. Commissioner - wie
folgt:

„es sei die k. Reg. anmüßig zu erwirken wenn man
in die vorgelieferten Dispositionen = Conto für Land-
tag zu bewilligen und ländlicher Comen und den
Inhalt der landstättl. Commissionen zu begreifen,
wenn von Seite der belagerten Organe der Regierung
erbracht wird, daß diese Conto auf mehrere Punkte
nicht einzubringen sind.“

och med vidare förklaring hos Gårdsbonden
från och hos Prästbarnen,
inseende samman.

11. Gårdsbonden. Förbrukade av Landtjänstgöring pro 1888.
Desselva med vid förbrukade av Gårdsbonden. Kostning
med som betalt av 527 / 35⁴
inseende samman.

12. Gårdsbonden. Kassa hos Landtjänstgöring.
Gårdsbonden vid Abg. Gårdsbonden
a. Gårdsbonden. Gårdsbonden, som vid
Kassan betalt: Gårdsbonden. Gårdsbonden
Gårdsbonden.

hänvisar till sin förklaring i bifogad.

Enligt förklaringen hos f. Ray. Gårdsbonden hos Abg. Gårdsbonden
Gårdsbonden som tack för sin Gårdsbonden a. Gårdsbonden
av den Gårdsbonden i den Gårdsbonden Gårdsbonden. Den Gårdsbonden
samma Gårdsbonden a. Gårdsbonden S. Gårdsbonden den
Gårdsbonden för Gårdsbonden, som vid den Gårdsbonden
den Gårdsbonden till sin Gårdsbonden a. Gårdsbonden den Gårdsbonden
den Gårdsbonden till sin Gårdsbonden a. Gårdsbonden den Gårdsbonden,
som vid den Gårdsbonden.

Gårdsbonden a. Gårdsbonden

Gårdsbonden

Gårdsbonden
Landtjänstgöring

Förbrukade av Gårdsbonden hos Gårdsbonden
den Gårdsbonden Gårdsbonden a. Gårdsbonden
den Gårdsbonden Gårdsbonden a. Gårdsbonden
den Gårdsbonden Gårdsbonden a. Gårdsbonden